

Herausgeber:

Prof. Dr. Klaus Boers, Universität Münster | Prof. Dr. Jochen Bung, Universität Passau | Prof. Dr. Heinz Cornel, Alice Salomon-FH Berlin | Prof. Dr. Frieder Dünkel, Universität Greifswald | Prof. Dr. Andreas Eicker, Universität Luzern | Prof. Dr. Monika Frommel, Universität Kiel | Jun.-Prof. Dr. Katrin Höffler, Universität Tübingen | Prof. Dr. Johannes Kaspar, Universität Augsburg | Prof. Gabriele Kawamura-Reindl, Georg-Simon-Ohm-FH Nürnberg | Prof. Dr. Joachim Kersten, Deutsche Hochschule der Polizei, Münster | Prof. Dr. Jörg Kinzig, Universität Tübingen | PD Dr. Reinhard Kreissl, Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie, Wien | Prof. Dr. Frank Neubacher, Universität Köln | Prof. Dr. Heribert Ostendorf, Universität Kiel | Prof. Dr. Hendrik Schneider, Universität Leipzig | Prof. Dr. Tobias Singelnstein, Freie Universität Berlin | Prof. Dr. Torsten Verrel, Universität Bonn

Schriftleitung: Jun.-Prof. Dr. Katrin Höffler, Prof. Dr. Johannes Kaspar, Prof. Dr. Hendrik Schneider

Sicherungsverwahrung in der Tschechischen Republik: Kontroverser Schutz vor gefährlichen oder auch unbequemen Straftätern?

Helena Válková und Petr Bohata¹

I. Einführung

Das neue tschechische Strafgesetzbuch (StGB) aus dem Jahr 2009² hat gegenüber seinem Vorgänger aus dem Jahr 1961 den Schutz vor gefährlichen Tätern von schwerwiegenden Straftaten unter anderem auch dadurch verstärkt, indem es den gesetzlichen Rahmen für die Verhängung der Schutzbehandlung und der Sicherungsverwahrung neu geregelt hat. Die Sicherungsverwahrung wurde allerdings bereits durch eine Novelle³ in das alte Strafgesetzbuch eingeführt.

Das neue StGB hat in § 123 zum ersten Mal definiert, was im strafrechtlichen Sinn unter einer „psychischen Störung“ zu verstehen ist und ermöglicht nunmehr, gegen den Täter einer Straftat, der diese in einem durch die psychische Störung hervorgerufenen Zustand begangen hat, die Schutzbehandlung⁴ oder die Sicherungsverwahrung⁵ zu verhängen, ohne dass seine verminderte Zurechnungsfähigkeit oder seine Unzurechnungsfähigkeit festgestellt werden muss. Dadurch wurde die Möglichkeit wesentlich erweitert, diese zwei Schutzmaßnahmen auch gegen Personen zu verhängen, bei denen zwar aufgrund von Sachverständigengutachten keine Erkenntnis- und/oder Steuerungsunfähigkeit des Täters attestiert wurde, die aber für ihr Umfeld dennoch *gefährlich* sind.

Durch eine weitere Novelle⁶ des StGB wurde die bislang vorherrschende Einordnung der Sicherungsverwahrung als *ultima ratio* der Schutzmaßnahmen wesentlich durchbrochen. Inzwischen kann sie auch gegen Täter von weniger schwerwiegenden Straftaten verhängt werden. Voraussetzung ist, dass der Täter die Mitwirkung bei einer Therapie im Rahmen der verhängten Schutzbehandlung verweigert oder sie zwar durchführte, diese ihren Zweck jedoch nicht erfüllte oder keinen ausreichenden Schutz der Gesellschaft vor diesem Täter bot.

II. Voraussetzungen der Sicherungsverwahrung

Eine der Grundvoraussetzungen für die Verhängung der Sicherungsverwahrung ist ihre *Subsidiarität* zur Schutzbehandlung.⁷ Erst falls die Schutzbehandlung in stationärer Form im Hinblick auf die Art der psychischen Störung des Täters keinen ausreichenden Schutz der Gesellschaft bietet oder bieten würde (§ 100 Abs. 1 und 2 StGB), kann die Sicherungsverwahrung verhängt werden. Aus der gesetzlichen Definition geht eindeutig hervor, dass die Sicherungsverwahrung in erster Linie eine Schutzfunktion erfüllt, eine therapeutische Einwirkung auf den Täter steht erst an zweiter Stelle. Dies gilt sowohl für die Fälle, in denen die Gerichte die Sicherungsverwahrung zwingend (§ 100 Abs. 1 StGB) zu verhängen haben als auch fakultativ (§ 100 Abs. 2 StGB) verhängen dürfen. Das Gericht verhängt die Sicherungsverwahrung zwar aus denselben Gründen wie die Schutzbehandlung, jedoch musste es sich bislang um den Täter einer vorätzlichen Straftat handeln, die mit einer Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren Freiheitsentzug (Verbrechen gemäß § 14 StGB) bedroht ist, dessen Aufenthalt in Freiheit gefährlich und bei dem eine Schutzbehandlung nicht zielführend wäre.

Seit dem Inkrafttreten der oben aufgeführten Novelle des StGB (Dezember 2011) kann die Sicherungsverwahrung nunmehr auch gegen Täter verhängt werden, die die relativ strengen Voraussetzungen des § 100 StGB zwar nicht erfüllen und in der Vergangenheit auch keine schweren Straftaten begangen haben, bei denen jedoch die früher verhängte Schutzbehandlung gescheitert ist. In diesen Fällen kann die stationäre Schutzbehandlung in Sicherungsverwahrung umgewandelt werden. Die gesetzliche Grundlage hierfür ist jedoch sehr unbestimmt formuliert:

„Das Gericht kann auch ohne die Erfüllung der in § 100 Abs. 1 oder 2 StGB genannten Bedingungen eine stationäre Schutzbehandlung in Sicherungsverwahrung umwandeln, falls die verhängte und gegenwärtig vollstreckte stationäre Schutzbehandlung ihren Zweck nicht erfüllt und die Gesellschaft nicht ausreichend schützt, insbesondere dann, falls der Täter aus der Anstalt geflüchtet ist oder dort Gewalt gegen das Personal oder gegen andere Personen angewendet oder wiederholt Untersuchungs- oder Behandlungsmaßnahmen verweigert *oder sonstwie seine negative Haltung zur Schutzbehandlung gezeigt hat.*“

III. Psychische Störung als eine der Voraussetzungen für die Sicherungsverwahrung

Um die Konzeption der gegenwärtigen Regelung der Sicherungsverwahrung in der Tschechischen Republik richtig verstehen zu können, ist es wichtig sich zu vergegenwärtigen, dass ihre Verhängung durch das Vorliegen einer psychischen Störung des Täters zum Tatzeitpunkt bedingt ist. Eine Ausnahme bilden hier lediglich Täter, die Drogen missbrauchen und im Zusammenhang damit oder direkt unter Drogeneinfluss eine Straftat begangen haben, wegen der sie zu einer Freiheitsstrafe ohne Bewährung von mindestens zwei Jahren verurteilt wurden (§ 100 Abs. 2 Buchst. b StGB). Bei diesen Tätern ist die Verhängung der Sicherungsverwahrung nicht vom Vorliegen einer psychischen Störung abhängig.

Bei allen anderen Kategorien von Tätern muss die psychische Störung⁸ zum Tatzeitpunkt als Voraussetzung der Sicherungsverwahrung zwingend vorliegen. Gemäß § 123 StGB liegt, neben psychischen Störungen, die direkt aus einer psychischen Erkrankung resultieren, eine psychische Störung auch dann vor, falls eine schwere Persönlichkeitsstörung diagnostiziert werden kann.

Diese gesetzliche Definition der psychischen Störung liegt allen strafrechtlichen Bestimmungen zugrunde und verknüpft die gegenwärtig aktuellen medizinisch-psychiatrischen Erkenntnisse mit den strafrechtlich relevanten Inhalten. Obwohl die Definition die medizinischen Fachbegriffe aus international anerkannten Handbüchern übernimmt, entbindet sie natürlich die Gerichte und die Sachverständigen nicht von einer sorgfältigen Beurteilung der psychischen Störung des Täters und der Beurteilung seiner strafrechtlichen Verantwortung und ihrer Folgen.

Besondere Beachtung verdienen an dieser Stelle die Begriffe der „schweren antisozialen Persönlichkeitsstörung“ und der „anderen schweren psychischen oder sexuellen Deviationen“, die in der Praxis häufig komorbid auftreten und nicht automatisch zur verminderten Zurechnungsfähigkeit oder gar Unzurechnungsfähigkeit des Täters und somit zur verminderten oder fehlenden strafrechtlichen Verantwortlichkeit für die begangene Straftat führen. Einige der neueren neurobiologischen Forschungen lassen erkennen, dass das Vorliegen bestimmter Anomalien, deren Ursachen häufig auf Kopfverletzungen im Kindesalter oder auf vererbte genetische Defekte zurückzuführen sind, zu Gewalttaten führen können, insbesondere dann, falls sie von einem ernsthaft gestörten Mutter-Kind-Verhältnis, einer inkonsistenten Erziehung oder verschiedenen Formen psychischen und physischen Missbrauchs begleitet werden⁹. Aus dem Ausgeföhrten kann gefolgert werden, dass sich bei einer „geeigneten Konstellation“ der genetischen Grunddaten und einer mental-psychischen Frustration während der Kindheit und des Heranwachsens eine antisoziale Persönlichkeitsstörung entwickeln kann, die zur Begehung von schwerwiegenden Straftaten führen kann.

Die Einordnung der Begriffe „schwere antisoziale Persönlichkeitsstörung oder eine andere psychische oder sexuelle Deviation“ in die strafrechtlich relevanten psychischen Störungen im Sinne des § 123 StGB erfolgt nicht zufällig und muss als Folge von weltweiten Tendenzen verstanden werden, im Interesse von potenziellen Opfern von schweren Straftaten, die durch an sich gesunde, aber mit dauerhaft asozialen Wesenszügen ausgestattete Personen begangen werden, konsequenter als bislang reagieren zu können.

IV. Widersprüche bei der Regelung der tschechischen Sicherungsverwahrung

In Europa kann man in der letzten Zeit verschiedene Veränderungen in den traditionell dualistisch konstruierten Sanktionssystemen beobachten, die konsequent zwischen dem Wesen, der Funktion und den Zielen einer Strafe auf der einen und einem Schutzmechanismus auf der anderen Seite unterscheiden. Einige der Schutzmaßnahmen nähern sich jetzt ihrem Wesen und ihren Zielen nach eher an repressive als an erzieherisch-therapeutische Sanktionen an. Konkret gilt dies für die Sicherungsverwahrung, wie z.B. bei der deutschen Regelung, die mit den traditionellen Sanktionen viele Gemeinsamkeiten hat, was u.a. auch 2009 der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg in seiner Entscheidung kritisiert und in Folge auch zur Änderung der Rechtsprechung des deutschen Verfassungsgerichts¹⁰ geführt hat.

Die tschechische rechtliche Konstruktion der Sicherungsverwahrung ist zwar ein wenig vorsichtiger, dafür aber zu ungenau. Ihrer Einordnung und ihrem Inhalt nach gehört sie zwar zu den Schutzmaßnahmen, deren Zweck nicht die moralische Verurteilung und Bestrafung ist, in Wahrheit ist jedoch die strenge Isolation des Täters auf unbestimmte Zeit ihr wesentliches Ziel. Soll nämlich die Sicherungsverwahrung effektiv sein um dort eingesetzt zu werden, wo die stationäre Schutzbehandlung von Straftätern bereits gescheitert oder ihr zukünftiges Scheitern offensichtlich erkennbar ist, so muss sie zum Schutz der Gesellschaft mit dem Schwerpunkt der Regelung auf Isolation und Zwang aufgebaut sein. Dies bedeutet natürlich nicht, dass die Versuche den Täter zu therapieren, wo Therapien Aussicht auf Erfolg versprechen, ausgeschlossen wären. Das vorrangige Ziel der Sicherungsverwahrung ist und bleibt aber, auch im Hinblick auf ihre Subsidiarität zur Schutzbehandlung, die Isolation des Täters auf unbestimmte Zeit.

Als sehr problematisch muss die im Jahr 2011 erfolgte Aufgabe der bisherigen Konzeption der Sicherungsverwahrung angesehen werden, wonach sie nicht mehr die *ultima ratio* im System der Sanktionen darstellt und auch dann verhängt werden kann, falls die Voraussetzungen des § 100 StGB nicht erfüllt sind, wenn der Täter von weniger schwerwiegenden Straftaten die gerichtlich verhängte Therapie verweigert oder durch sein Verhalten die Vollstreckung der Schutzbehandlung erschwert.

Entgegen der ursprünglichen Regelung, wonach die Sicherungsverwahrung nicht als eine Schutzmaßnahme konzipiert war, die bereits dann verhängt werden konnte, wenn der Täter lediglich nicht zur Mitwirkung an Therapien bereit war, ist dies nunmehr gemäß § 99 Abs. 5 StGB zulässig. Die sehr unbestimmten Voraussetzungen für die Umwandlung der stationären Schutzbehandlung in eine Sicherungsverwahrung¹¹, insbesondere die weit gefasste Formulierung „*oder sonstwie seine negative Haltung zur Schutzbehandlung gezeigt hat*“, können, und früher oder später werden sie, bei „unbequemen Straftätern“ dazu führen, dass diese Täter wegen Nichteinhaltung

von Therapieauflagen oder wegen ungehörlichen Verhaltens in der Therapie in die Anstalten der Sicherungsverwahrung verlegt werden, die im Ressort des Justizministeriums weniger als Therapiezentren und mehr als Justizvollzugsanstalten geführt werden.

Dieser konzeptionslose Eingriff in das tschechische System der strafrechtlichen Sanktionen stört nicht nur die innere Logik und gegenseitige Verknüpfung von Sanktionen nachhaltig, sondern befindet sich auch im Konflikt mit den Grundsätzen der *Verhältnismäßigkeit* und des *Rückwirkungsverbots*. Nach der gegenwärtig geltenden Fassung des StGB kann eine Sicherungsverwahrung auch gegen einen Täter verhängt werden, der in der Vergangenheit lediglich kleinere Diebstähle begangen hat und anschließend bei alkoholbedingten und anderen (polytoxikomanischen) Suchttherapien im Rahmen einer angeordneten stationären Schutzbehandlung nicht ordentlich mitwirkte oder aus dem Therapiezentrum flüchtete. Kommt dann das Gericht im Rahmen der Prüfung des Antrags des Therapiezentrums zu dem Ergebnis, dass die Schutzbehandlung nicht erfolgreich war und der Schutz der Gesellschaft vor dem Täter eine solche Entscheidung erforderlich macht, kann die Schutzbehandlung auch nachträglich in Sicherungsverwahrung gemäß § 99 Abs. 5 StGB i.V.m. § 351a StPO umgewandelt werden.

V. Schlussbemerkung

Die Sicherungsverwahrung ist in der Tschechischen Republik in erster Linie eindeutig als eine präventive Maßnahme zum Schutz der Gesellschaft vor einem gefährlichen Straftäter konzipiert. Ihr vorrangiges Ziel ist die Unschädlichmachung einer Person, ihre auch lebenslange Isolation, und erst an zweiter Stelle erfolgt bei einigen Tätern der Versuch, Verhalten und Einstellung zur Therapie zu ändern.

Im Hinblick auf diese Grundsätze der Sicherungsverwahrung im Sinne einer *ultima ratio* des strafrechtlichen Sanktionssystems, kommt sie ihrem Inhalt sowie ihren Folgen nach einer lebenslangen Freiheitsstrafe nahe. Daher muss die neueste legislative Entwicklung der Sicherungsverwahrung, die ihre Anwendung auch auf Straftäter von weniger schwerwiegenden Straftaten zulässt¹², sehr kritisch beurteilt werden. Die neuen rechtlichen Regelungen verletzen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, ermöglichen unangemessene Eingriffe in die Grundrechte von Personen und befinden sich daher nicht nur im Widerspruch zu den tschechischen Grundrechten sondern auch zur Europäischen Menschenrechtscharta.

Dabei befindet sich der tschechische Strafvollzug in einer Zwickmühle. Auf der einen Seite sind die Gefängnisse überbelegt, auf der anderen Seite stehen die für die Sicherungsverwahrung vorgesehenen Einrichtungen leer. Zum 17.8.2012 sind in der für die Sicherungsverwahrung vorbereiteten Einrichtung in Brünn von 48 Plätzen 22 unbesetzt, eine weitere Einrichtung in Opava mit einer Kapazität von 150 Plätzen steht vollkommen leer. Auf der anderen Seite sind die Strafvollzugsanstalten mit einer Gesamtkapazität von etwa 20.500 Plätzen¹³ mit 20.847 Gefangenen und 2.328 Untersuchungsgefangenen vollkommen überbelegt, weitere 5.400 Straftäter warten wegen Platzmangels auf ihren Strafantritt¹⁴. Alleine aus diesem Grund bietet es sich an, die leerstehenden Einrichtungen der Sicherungsverwahrung in den Regelvollzug umzuwandeln, um die unbefriedigende Situation ein wenig zu entspannen.

Verfehlt sind dagegen die gegenwärtigen Bemühungen des Justizministeriums, das durch Änderungen der bestehenden Regelungen versucht, die fehlenden Kapazitäten des Strafvollzugs durch Vereinfachung der Entlassung zur Bewährung bei den Personen zu schaffen,

die sich im Strafvollzug ordnungsgemäß verhalten. Die Ergebnisse von jüngsten kriminologischen Untersuchungen zeigen, dass eine ordnungsgemäße Erfüllung der Pflichten im Strafvollzug noch lange nicht bedeutet, dass sich der Straftäter in Freiheit bewährt und nicht rückfällig wird. Alleine aus diesem Grund ist der vom Justizministerium favorisierte Ansatz verfehlt. Da auch die bestehenden Regelungen es ermöglichen, Personen aus dem Strafvollzug vorzeitig zu entlassen, die sich im Strafvollzug ordnungsgemäß verhalten und bei denen eine günstige Prognose gegeben ist, dass sie nach der Entlassung zur Bewährung nicht rückfällig werden, besteht keine Notwendigkeit, den Zustand überhastet zu ändern. Darüber hinaus ermöglichen die zum 1.1.2010 mit dem neuen StGB eingeführten Bestimmungen¹⁵ die Entlassung von Strafgefangenen, die sich wegen weniger schwerwiegender (Freiheitsentzug bis zu fünf Jahren) oder fahrlässiger Straftaten im Strafvollzug befinden, zu jedem Zeitpunkt des Strafvollzugs, sogar vor Ablaufs der Hälfte der Strafe. Voraussetzungen sind in diesen Fällen freilich auch ein ordnungsgemäßes Verhalten im Strafvollzug und eine günstige Zukunftsprognose.

Die oben angedachte Entlastung der Strafvollzugsanstalten durch Umwandlung der Sicherungsverwahrungseinrichtungen ist allerdings nur dann realistisch, falls die tschechischen Gerichte nicht dem Druck der Therapieeinrichtungen zur Schutzbehandlung nachgeben werden, alle diejenigen Straftäter aus der Schutzbehandlung in die Sicherungsverwahrung zu verlegen, die sich einer Behandlung nicht ordnungsgemäß unterziehen wollen und im Verdacht stehen, gefährlich sein zu können, obwohl sie in der Vergangenheit keine schwerwiegenden Straftaten begangen haben.

So oder so, das Problem der Überfüllung der tschechischen Strafvollzugsanstalten wird dadurch nicht gelöst. Strategisch wichtigstes Ziel für die tschechische Kriminalpolitik ist und bleibt daher eine grundsätzliche Änderung der Spruchpraxis der Gerichte. Die Strafe des Freiheitsentzugs sollte, wie das Strafgesetzbuch es eigentlich vorschreibt, lediglich in begründeten Fällen verhängt werden, falls zu erwarten ist, dass keine Alternativstrafe zielführend wäre. Erst recht gilt dies für die Sicherungsverwahrung, die nie zu einer „ein für alle Mal Lösung“ bei den Straftätern verkommen darf, die zwar für die Therapiezentren unbequem, jedoch für die Gesellschaft nicht so gefährlich sind, dass die *ultima ratio* der Sicherungsverwahrung angemessen wäre.

Fußnoten:

- 1 Prof. Dr. Helena Válková ist Professorin für Strafrecht und Kriminologie an der Karlsuniversität in Prag, RA Dr. Petr Bohata ist wissenschaftlicher Referent für tschechisches und slowakisches Recht am Institut für Ostrecht München.
- 2 Gesetz Nr. 40/2009 Sb. Sb. – Sbírka zákonů = Gesetzblatt der Tschechischen Republik. Siehe dazu IOR-Chronik, Wirtschaft und Recht in Osteuropa (WiRO), 2009, S. 154 f. und 380 f. sowie Bohata, Der Allgemeine Teil des neuen tschechischen Strafgesetzbuchs, Jahrbuch für Ostrecht (JOR), Bd. 50 (2/2009), S. 415 ff. Das neue StGB ist seit dem 1.1.2010 in Kraft.
- 3 Siehe dazu Gesetz Nr. 129/2008 Sb. über den Vollzug der Sicherungsverwahrung und zur Änderung einiger damit zusammenhängender Gesetze. Näher dazu IOR-Chronik, WiRO 2008, S. 217.
- 4 Die Schutzbehandlung ist neben der Sicherungsverwahrung eine der in § 98 StGB genannten Schutzmaßnahmen, die ein Gericht neben einer anderen Strafe oder aber auch bei Absehen einer Strafe für maximal zwei Jahre verhängen darf (§ 99 Abs. 6 StGB); eine auch wiederholte Verlängerung der Maßnahme ist jedoch möglich. Bei der Schutzbehandlung werden ambulante und stationäre Therapien unterschieden.
- 5 Die Sicherungsverwahrung kann ebenfalls neben der Strafe oder einzeln verhängt werden, ihre Dauer ist jedoch unbestimmt und lediglich von der Gefahr abhängig, die von dem Täter ausgeht. Das Fortbestehen der Gründe für die Sicherungsverwahrung prüft das Gericht mindestens einmal im Jahr, bei Jugendlichen alle sechs Monate.
- 6 Gesetz Nr. 330/2011 Sb.

- 7 Ausführlich dazu Šámal/Škvain, Zur rechtlichen Regelung der Sicherungsverwahrung in der Tschechischen Republik, MschrKrim 94, 2011, 285 ff.
- 8 Siehe Šámal und Koll., Trestní zákoník I (Strafgesetzbuch, Bd. I), §§ 1-139, 2009, S. 1180 f.
- 9 Lück/Strüber/Roth (Hrsg.), Psychologische Grundlagen aggressiven und gewalttätigen Verhaltens, 2005, oder Kunz, Kriminologie, Haupt Verlag, 6. Aufl., 2011, S. 69 f.
- 10 Siehe die Entscheidungen des BVerfG v. 4.5.2011, Az: 2 BvR 2029/01, 2365/09, 2333/08, 1152/10, 517/10 und die verkürzte Wiedergabe der verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Sicherungsverwahrung in NStZ 2011, 450 ff. Zur Einordnung dieses Urteils s. die Beiträge von Schöch NK 2012, 47 ff. und Müller, NK 2012, 54 ff.
- 11 Der umgekehrte Fall ist allerdings auch denkbar. Das Gericht kann eine Sicherungsverwahrung in eine stationäre Schutzbehandlung – einschließlich alkoholbedingter und anderer (poly-)toxikomanischer Suchttherapien – umwandeln, falls sich herausstellt, dass die Gründe für die Sicherungsverwahrung fortgefallen sind, diejenigen für die Schutzbehandlung jedoch fortbestehen (§ 100 Abs. 6 StGB).
- 12 Übereinstimmend Šámal/Škvain, Zur rechtlichen Regelung der Sicherungsverwahrung in der Tschechischen Republik, MschrKrim 94, 2011, 294.
- 13 In der Tschechischen Republik kommen in den letzten Jahren ca. 220-230 Strafgefangene auf 100.000 Einwohner, diese Quote ist eine der höchsten in Europa überhaupt.
- 14 Siehe Vantuch, Entlassung aus dem Strafvollzug auf Bewährung und die Möglichkeit der Entlastung der überfüllten Strafvollzugsanstalten (tschechisch), Trestní právo 2012, Heft 2, 4 ff.
- 15 Vgl. § 88 Abs. 2 StGB.

Neue Strafvollzugsgesetze: Nur gut gemeint reicht nicht!

Ziethener Kreis begrüßt die inhaltliche Grundausrichtung des von 10 Bundesländern erarbeiteten Musterentwurfes zum Strafvollzug am Resozialisierungsgedanken, kritisiert aber fehlende Qualitätsstandards sowie die mangelnde personelle und finanzielle Absicherung

Ziethener Kreis

Der von zehn Bundesländern erarbeitete Mustergesetzentwurf für Landestrafvollzugsgesetze (ME) bringt erhebliche Fortschritte gegenüber dem in diesen Ländern noch geltenden Bundesgesetz (StVollzG) im Hinblick auf ein konsistentes Programm der Resozialisierung im Erwachsenenstrafvollzug. So sollen im Rahmen eines umfassenden Diagnoseverfahrens die für die Straffälligkeit ursächlichen Faktoren, aber auch die Entwicklungspotentiale der Gefangenen ermittelt werden. Darauf aufbauend soll ein differenzierter, individueller Vollzugs- und Eingliederungsplan erstellt, regelmäßig überprüft und fortgeschrieben werden (§§ 7, 8 ME). Damit wird die Vollzugsgestaltung von Anfang an auf die Entlassung und ein anschließendes straffreies Leben ausgerichtet, wodurch nach dem Stand der Wirkungsforschung zur Straftäterbehandlung in der Tat Rückfallgefährden wirksam verringert werden.

Die im Vollzugs- und Eingliederungsplan vorgesehenen Resozialisierungsmaßnahmen werden zur verbindlichen Leitlinie einer individualisierten Vollzugsgestaltung, die frühzeitig auch die Bewährungshilfe, andere externe Fachleute und Ehrenamtliche einbezieht. Dadurch wird im Sinne einer durchgehenden Hilfe der spätere Übergang in Freiheit erleichtert. Eine im Vollzugsverlauf zunehmende Öffnung durch Langzeitausgänge und andere überleitungsorientierte Maßnahmen (z. B. Verlegung in den offenen Vollzug) werden sehr viel konsequenter als im bisherigen StVollzG angestrebt.

Das insoweit vorbildliche Konzept der Resozialisierung wird jedoch auf der politischen, organisatorischen und institutionellen Ebene nicht ausreichend abgesichert. In den Vorschriften zur Struktur der Vollzugsanstalten und zum Personal werden keinerlei verbindliche Festlegungen getroffen. So bleibt es beispielsweise in § 96 ME bei der allgemeinen Forderung, dass die Anstalt „mit dem für die Erreichung des Vollzugsziels und die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Personal ausgestattet“ wird. Als konkrete Berufsgruppen werden lediglich Seelsorger und Personal zur medizinischen Versorgung

genannt. Die Gesetzentwürfe einiger Länder wie Mecklenburg-Vorpommern ergänzen hier wenigstens, dass insbesondere Sozialarbeiter, Psychologen und Pädagogen in ausreichendem Maß einzustellen sind. Der ME aber benennt weder die bislang zahlenmäßig größte Berufsgruppe des Allgemeinen Vollzugsdienstes noch den Werkdienst oder die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung. Auch im Hinblick auf die institutionelle Absicherung der Betreuungs- und Behandlungsgruppen sowie die notwendige Gliederung von Anstalten bleibt der ME deutlich hinter dem Bundesstrafvollzugsgesetz zurück. Obwohl der Wohngruppenvollzug mit fest zugeordnetem Vollzugspersonal nach dem derzeitigen Stand der Wirkungsforschung als anerkanntes Prinzip anzusehen und daher verfassungsrechtlich geboten ist (vgl. BVerfGE 116, 69), wird er nicht zur verbindlichen Regelform der Unterbringung gemacht. Wohngruppenvollzug bedeutet, dass mehrere Inhaftierte in zusammenhängenden Wohnbereichen mit jeweils individuellen Hafträumen sowie Gemeinschaftsräumen leben. Die Gefangenen sollen lernen, im Zusammenwirken mit Anderen Verantwortung für die Gestaltung ihres Alltags im Strafvollzug und später in der Freiheit zu übernehmen. Nur in Wohngruppen können Gefangene sozialverträgliches Zusammenleben und eine eigenverantwortliche Lebensgestaltung einüben (§ 13 Abs. 1 ME). Zur personellen Ausstattung einer Wohngruppe wie des Strafvollzugs insgesamt sieht der Musterentwurf keine gesetzlichen Mindeststandards vor.

Damit droht die Umsetzung des neuen Gesetzesvorhabens ebenso zu scheitern wie die des alten Strafvollzugsgesetzes, dessen inhaltliche Vorgaben vom Spardiktat restriktiver Haushaltspolitik topdiert worden sind. Es wird erneut ausgeblendet, dass ein präventiver Mitteleinsatz statt kurzfristiger Einsparungen im Strafvollzug Resozialisierungserfolge ermöglicht, Wiederholungstaten reduziert und damit neues Leid auf Opferseite und deutlich höhere Folgekosten vermeiden könnte.